

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung  
Verwaltungsfachwirt/in 2018  
7. November 2018**

Fach: Öffentliches Finanzwesen - kommunal -, Wirtschaftslehre

**Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.**

**Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.**

**Teil I**

(25 Punkte)

In der Gemeinde Pleißental soll der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt werden.

**Aufgabe 1:**

Benennen Sie die Bestandteile des Jahresabschlusses!

*Nach § 88 SächsGemO umfasst der Jahresabschluss die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung. Er ist um einen Rechenschaftsbericht, den Anhang einschl. der Anlagenübersicht, der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht sowie einer Übersicht zu den übertragenen Ermächtigungen zu erweitern.*

**Aufgabe 2:**

In Vorbereitung des Jahresabschlusses ist die Anlagenübersicht zu erstellen. In der Anlagenübersicht sind folgende Sachverhalte darzustellen!

- Für die Oberschule wurden bei Errichtung im Jahr 1985 umgerechnet 1,5 Mio. Euro investiert. Bei einer Generalsanierung im Jahr 2010 wurden nochmals 800 TEuro verausgabt. Zum 31.12.2016 betragen die kumulierten Abschreibungen 750 TEuro. Die jährliche Abschreibung beträgt 50 TEuro.
- Ein bereits vollständig abgeschriebenes Feuerwehrfahrzeug (Anschaffungskosten 30 TEuro) wurde im Januar 2017 verschrottet.
- Im Dezember 2017 wurde der Kaufvertrag für ein Grundstück geschlossen, welches in späteren Jahren mit einer Kindertageseinrichtung bebaut werden soll. Nach dem Vertrag gehen Nutzen und Lasten für das Grundstück, d. h. das wirtschaftliche Eigentum am Grund und Boden, zum 01.01.2018 über. Der Kaufpreis beträgt 85 TEuro. Für den Abschluss des notariellen Vertrages ist bereits im Dezember 2017 eine Zahlung über 420 Euro zu leisten.
- Für das Pressebüro wurde im Juli eine neue Digitalkamera erworben. Die Anschaffungskosten betragen 400 Euro. Für Zubehör (Kameratasche, Ersatzbatterie) wurden nochmals 40 Euro gezahlt.
- Für ein Bauhofffahrzeug wurde im Januar 2017 ein Schiebeschild erworben, das Fahrzeug wurde bisher nicht für den Winterdienst benutzt. Die Anschaffungskosten des Fahrzeuges betragen ursprünglich 100 TEuro, der Restbuchwert zum 31.12.2016 war im Jahresabschluss 2016 mit 40 TEuro angegeben bei einer Restnutzungsdauer von 4 Jahren. Das Schiebeschild kostete 20 TEuro.

Erstellen Sie die Anlagenübersicht zu den vorstehenden Sachverhalten. Nutzen Sie dafür das in der Anlage 1 beigefügte Muster der Anlagenübersicht. Zu den Sachverhalten c) bis e) wird eine kurze schriftliche Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage erwartet.

**Teil II**

(20 Punkte)

Folgende Sachverhalte sind in Vorbereitung des Jahresabschlusses 2017 zu beurteilen:

- Bei einer Brückenprüfung wird festgestellt, dass eine Brücke über den Dorfbach, welche bisher für die Erschließung eines Wohngebietes genutzt wurde, wegen statischer Mängel nicht mehr mit Fahrzeugen befahren werden darf. Wegen der knappen Haushaltslage ist davon auszugehen, dass die Gemeinde die Brücke in absehbarer Zeit nicht sanieren kann.
- In der Gemeinde wird 2017 ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen zahlreiche Grundstücke der Gemeinde, die bisher als Gartenland mit lediglich 15 Euro je qm bewertet waren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes hofft die Gemeinde, die Flächen für 80 Euro je qm verkaufen zu können.
- Die Gemeinde hat ein Grundstück, welches zum Verkauf vorgesehen ist. Das Grundstück wurde im Jahresabschluss 2016 mit einem Bilanzwert von 150 TEuro ausgewiesen. Im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass große Flächen des Grundstückes kontaminiert sind und eine Veräußerung zum Verkehrswert nahezu ausgeschlossen ist. Das Liegenschaftsamt rechnet daher nur noch mit einem Verkaufserlös von 20 TEuro.

- d) In der Oberschule hat es kurz vor Weihnachten 2017 einen Wasserrohrbruch gegeben. Die Reparatur konnte im Jahr 2017 nicht mehr durchgeführt werden und wurde auf Januar 2018 verschoben. Der Kostenvoranschlag weist 25 TEuro aus.
- e) Im Jahresabschluss 2016 hatte die Gemeinde eine Steuerforderung i. H. v. 50 TEuro gegenüber einem Bürger wegen drohender Insolvenz in voller Höhe wertberichtigt. In 2017 erhält die Gemeinde zufällig Kenntnis davon, dass der Bürger im Lotto einen Gewinn von 1 Mio. Euro gemacht hat.

### Aufgabe 1:

Erläutern Sie, welche Folgen sich in den vorstehenden Sachverhalten für den Jahresabschluss 2017 ergeben. Legen Sie dar, ob und gegebenenfalls wie im Jahresabschluss damit umgegangen werden muss. Benennen Sie dabei die Rechtsgrundlage und den anzuwendenden Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.

- a) *Hier liegt eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung i. S. v. § 44 Absatz 6 SächsKomHVO vor, die eine außerordentliche Abschreibung auf das Anlagegut begründet. Zu begründen ist dies mit dem Grundsatz der wirklichkeitstgetreuen Bewertung (§ 37 Absatz 1 Nr. 3 SächsKomHVO) und dem gemäßigten Niederstwertprinzip.*
- b) *Wegen des Realisationsprinzips (vgl. § 37 Absatz 1 Nr. 3 SächsKomHVO) darf die Wertsteigerung nicht im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Die Realisation tritt erst mit dem tatsächlichen Verkauf zu einem höheren Preis ein. Dies folgt dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht.*
- c) *Vermögensgegenstände, die zum Verkauf vorgesehen sind und nicht mehr der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen, sind als Umlaufvermögen auszugweisen (vgl. § 59 Nr. 3 SächsKomHVO). Die Bewertung des Umlaufvermögens folgt dem strengen Niederstwertprinzip nach § 44 Absatz 7 SächsKomHVO, wonach das Umlaufvermögen zum Bilanzstichtag mit dem niedrigeren Wert anzusetzen ist, der sich aus einem Börsen- oder Marktwert ergibt. Die Kontaminierung führt zu einer Reduzierung des Marktwertes, das Grundstück ist daher außerplanmäßig auf den zum Bilanzstichtag realistischen Marktwert abzuschreiben.*
- d) *Mit dem Eintritt des Schadens ist die wirtschaftliche Verursachung des Aufwandes eingetreten (GS der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, § 37 Absatz 1 Nr. 4 SächsKomHVO). Der Aufwand muss deshalb bereits im Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt werden. Da bisher noch keine Rechnung vorliegt und der Schaden der Höhe nach nicht genau beziffert werden kann, ist im Jahresabschluss 2017 zunächst eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung auszuweisen.*
- e) *Der Sachverhalt ist im Jahresabschluss 2017 nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Forderungen mit ihrem Nominalwert anzusetzen (§ 38 Absatz 4 SächsKomHVO), ein Ausfallrisiko ist zu berücksichtigen. Die Wertberichtigung wurde bereits 2016 vorgenommen. In 2017 kommt eine Aufhebung der Wertberichtigung nur in Betracht, wenn die Beitreibung mit hoher Sicherheit zu einem Erfolg führt. Dazu gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Wegen des Realisations- und Vorsichtsprinzips ist der Ertrag aus Auflösung der Wertberichtigung erst bei Zahlungseingang zu berücksichtigen.*

### Aufgabe 2:

Bilden Sie den Buchungssatz mit Angabe der zugehörigen Konten entsprechend der Anlage 3 VwV KomHSys (auszugsweise in Anlage 2). Die Angabe von Werten ist nicht erforderlich.

- a) *Ao Aufwand (5139) an Infrastrukturbauten (031)*

- b) Keine Buchung
- c) Ao Aufwand (5139) an Waren (084)
- d) Aufwand Unterhaltung (4211) an Instandhaltungsrückstellung (283)
- e) Keine Buchung

**Teil III:**

(25 Punkte)

Im Zuge der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beanstandet das Rechnungsprüfungsamt Fehler hinsichtlich verschiedener Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan 2017 enthalten gewesen sind.

Folgende Sachverhalte stellte das Rechnungsprüfungsamt fest:

- a) Im Laufe des Haushaltsjahres hat sich ergeben, dass das Tanklöschfahrzeug der örtlichen Feuerwehr irreparable Schäden aufweist und außer Betrieb genommen werden muss. Um den Brandschutz zu gewährleisten, wird ein neues Tanklöschfahrzeug beschafft. Laut Kostenvoranschlag wurde mit 240 TEuro Anschaffungskosten gerechnet. Das Landratsamt hatte kurzfristig eine Zuwendung in Höhe von 50 TEuro bewilligt. Da das neue Fahrzeug eine höhere Gewichtsklasse hat als das Altfahrzeug, muss der Standplatz im Feuerwehrgerätehaus besonders ausgebaut werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 10 TEuro an. Für den laufenden Unterhalt rechnet die Gemeinde mit jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 4 TEuro. Im Jahr 2018 sollen dann weitere fahrzeugspezifische Ausrüstungsgegenstände erworben werden (8 TEuro), diese wurden bereits bei der Bestellung des Fahrzeuges beauftragt. Laut Hauptsatzung liegt eine erhebliche Investition i. S. v. § 79 Absatz 1 und § 77 Absatz 3 Nr. 1 SächsGemO ab 250 TEuro vor.
- b) Eine Straßenbaumaßnahme war im Haushaltsplan für den Zeitraum 2017 bis 2018 mit jeweils 500 TEuro veranschlagt. Eine Verpflichtungsermächtigung war im Haushaltsplan 2017 nicht aufgenommen. Aufgrund des milden Wetters und des guten Verlaufs des ersten Bauabschnittes hat das Bauamt auch den zweiten Bauabschnitt mit Verweis auf den Wegfall der Auszahlungen in 2018 beauftragt. Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2017 vollständig zum Abschluss gebracht. Wegen des späten Abschluss der Baumaßnahme ging die Schlussrechnung über 300 TEuro jedoch erst im Januar 2018 ein. Die Deckung der zusätzlichen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 ist nicht gegeben, die Finanzplanung für 2018 weist eine entsprechende Deckung aus.

**Aufgabe 1:**

Beurteilen Sie aus haushaltsrechtlicher Sicht umfassend, ob und ggf. unter welcher Voraussetzung im Sachverhalt a) der Auftrag zur Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges erteilt werden durfte.

*Die Beschaffung des Fahrzeuges war nicht im Haushaltsplan der Gemeinde enthalten. Damit handelt es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung. Die Auszahlungen für die Beschaffung sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen, da damit ein Vermögensgegenstand beschafft wurde. Die außerplanmäßige Auszahlung muss im Haushaltsjahr 2017 zulässig gewesen sein; hierzu bedurfte es einer Ermächtigung. Der Deckungsbedarf beträgt 255 TEuro für investive Auszahlungen in 2017 (einschl. Herrichtung des Standplatzes als Nebenkosten der Anschaffung nach § 38 Absatz 1 SächsKomHVO), 8 TEuro für eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung sowie 4 TEuro für laufende Aufwendungen und Auszahlungen. (2 Punkte)*

*Der geringfügige Mehraufwand im Ergebnishaushalt bzw. die Mehrauszahlungen im Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit können vernachlässigt werden.*

**Prüfung der Auszahlungsermächtigung für Investitionen:**

*Eine Deckung nach § 20 SächsKomHVO innerhalb des Budgets ist lt. Sachverhalt nicht möglich.*

Die Zulässigkeit könnte sich aus § 79 Absatz 1 SächsGemO ergeben.

Nr. 1 Voraussetzungen: dringendes Bedürfnis (erfüllt → Brandschutz), Deckung gewährleistet (nicht erfüllt → zur Deckung stehen nur 50 TEuro Zuwendung zur Verfügung, es verbleibt ein Defizit i. H. v. 205 TEuro);

Nr. 2 Voraussetzungen: Unabweisbarkeit (erfüllt → Brandschutz), kein erheblicher Fehlbetrag (erfüllt → lt. Sachverhalt liegt ein erheblicher Fehlbetrag ab 250 TEuro vor, der Fehlbetrag beträgt lediglich 205 TEuro);

Nach § 79 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO muss der Gemeinderat der apl Auszahlung zustimmen, wenn die Auszahlung erheblich ist. Auch hierfür gilt lt. Sachverhalt die Wertgrenze von 250 TEuro. Die Auszahlung selbst beträgt 255 TEuro, weshalb der Gemeinderat der Auszahlung grundsätzlich zustimmen muss, auf die Möglichkeit der Deckung kommt es hinsichtlich der Mitwirkung nach § 79 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO nicht an. Der Auftrag hätte damit grundsätzlich nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden dürfen. (6 Punkte)

Allerdings bestimmt § 79 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO, dass die Regelungen des § 77 Absatz 2 SächsGemO davon unberührt bleiben. Es muss daher geprüft werden, ob der Erlass eine Nachtragssatzung erforderlich gewesen wäre.

Nr. 1: im Ergebnishaushalt ist kein erheblicher Fehlbetrag zu erwarten (4 TEuro zzgl. Abschreibungen)

Nr. 2: im Finanzhaushalt, Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit ist keine Verschlechterung zu erwarten (4 TEuro)

Nr. 3: kann nicht beurteilt werden

Nr. 4: es sind Auszahlungen für eine bisher nicht veranschlagte Investition zu leisten, eine Ermächtigungsübertragung ist nicht gegeben

Nr. 5: nicht relevant

Damit müsste die Gemeinde unabhängig von § 79 Absatz 1 SächsGemO eine Nachtragssatzung aufstellen, soweit nicht eine Ausnahme nach Absatz 3 greift.

Nr. 1. Da die Investition mit 255 TEuro lt. Angaben im Sachverhalt nicht mehr als geringfügig eingeordnet werden kann, greift die Ausnahme nach Nr. 1 nicht

Nr. 1a. eine Umwidmung von Mitteln ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht

Nr. 2 bis 4: nicht relevant

Ergebnis: Damit hätte der Auftrag für die Beschaffung des Fahrzeuges erst nach Erstellung einer Nachtragssatzung nach § 77 SächsGemO erteilt werden dürfen. (5 Punkte)

Prüfung außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung:

Die Beauftragung der nutzungsspezifischen Ausstattung stellt eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar. Bereits im laufenden Jahr wurde ein Vertrag abgeschlossen werden, der in künftigen Jahren zu einer Auszahlung führt. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtungsermächtigung i. S. v. § 81 SächsGemO. Eine Verpflichtungsermächtigung darf gemäß § 81 Absatz 5 SächsGemO außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung nicht überschritten wird. Ein dringendes Bedürfnis kann angenommen werden.

Ergebnis: Damit hätte die Beauftragung der zusätzlichen Ausstattung für 2018 nur vorgenommen werden dürfen, wenn der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. (3 Punkte)

Aufgabe 2:

Beurteilen Sie aus haushaltsrechtlicher Sicht umfassend, ob und ggf. unter welcher im Sachverhalt b) der vollständige Auftrag über die Straßenbaumaßnahme bereits in 2017 erteilt werden durfte.

*Die Maßnahme war im Haushaltsplan 2017 anteilig mit 500 TEuro und mit ihrem Restbetrag in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2018 eingeordnet. Damit durften Zahlungen nur in Höhe des Planansatzes von 500 TEuro geleistet werden. Eine Verpflichtungsermächtigung für die Leistungen im Jahr 2018 war im Haushaltsplan 2017 nicht enthalten. Tatsächlich wurden 700 TEuro Auszahlungen geleistet und 1.000 TEuro beauftragt.*

*Ansätze dürfen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist (vgl. § 28 Absatz 1 und Absatz 2 SächsKomHVO). Dies ist grundsätzlich nur für den HH-Ansatz des Jahres 2017 der Fall. Zu prüfen ist daher, ob über den Ansatz in der mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2018 bereits im Haushaltsjahr 2017 verfügt werden durfte. Zur Vergabe des Auftrages über 1.000 TEuro bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Bei den zusätzlichen Auszahlungen im Jahr 2017 handelt es sich um überplanmäßige (üpl) Auszahlungen i. S. v. § 79 SächsGemO.*

*Entsprechend könnte sich die Zulässigkeit aus § 79 SächsGemO ergeben.*

*§ 79 Absatz 1 Nr. 1: dringendes Bedürfnis (erfüllt), Deckung (nicht erfüllt)*

*§ 79 Absatz 1 Nr. 2: Unabweisbarkeit (nicht erfüllt, allein die günstige Witterung begründen keine Dringlichkeit, besondere Einsparungen hieraus o.ä. sind im Sachverhalt nicht erkennbar), kein erheblicher Fehlbetrag (nicht erfüllt, in Ermangelung einer Deckung in 2017 entsteht ein Fehlbetrag i. H. v. 300 TEuro, welcher über der Grenze lt. Hauptsatzung liegt)*

Zwischenergebnis: *Eine Zulässigkeit nach § 79 Absatz 1 SächsGemO ist nicht gegeben.*

*Im Sachverhalt könnte ein HH-Vorgriff i. S. v. § 79 Absatz 2 SächsGemO vorliegen: überplanmäßige Auszahlungen (erfüllt → nur Mehrauszahlungen, keine zusätzlichen, neuen Auszahlungen), Fortsetzungsmaßnahme (erfüllt → Maßnahme sollte in 2018 fortgesetzt werden), Finanzierung im Folgejahr gewährleistet (erfüllt → Finanzierung war in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt, Deckung wird lt. Sachverhalt ausgewiesen)*

Zwischenergebnis: *Eine Zulässigkeit nach § 79 Absatz 2 SächsGemO wäre gegeben.*

*Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Gemeinderates, unabhängig von der Wertgrenze. § 79 Absatz 2 SächsGemO gilt bereits für Maßnahmen, aus denen sich üpl. Auszahlungen ergeben können (§ 79 Absatz 3 SächsGemO). Darunter ist grundsätzlich die Vergabe des Auftrages über den Ansatz des Jahres 2018 in 2017 zu verstehen.*

Ergebnis: *Der Beauftragung der vollständigen Baumaßnahme in 2017 hätte damit nur mit Zustimmung des Gemeinderates nach § 79 Absatz 2 SächsGemO vorgenommen werden dürfen.*

**Muster Anlagenübersicht (gekürzt)**

Sachverhalt Nr.	31.12. Vorjahr	Zugänge	Abgänge	31.12. Hj.	31.12. Vj.	Abschrei- bungen	Auf- lösung	31.12. Hj.	31.12. Vj.	31.12. Hj.
	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			RBW			
a)	2.300.000	0	0	2.300.000	750.000	50.000	0	800.000	1.550.000	1.500.000
b)	30.000	0	30.000	0	29.999	1	30.000	0	1	0
c) vgl. Erl.	0	420	0	420	0	0	0	0	0	420
d) vgl. Erl.	0	440	0	440	0	27,50	0	27,50	0	412,50
e) Erl.	100.000	20.000	0	120.000	60.000	15.000	0	75.000	40.000	45.000

Erläuterung zu c) Nach § 36 Absatz 1 SächskomHVO sind Vermögensgegenstände zu aktivieren, soweit sie der Kommune wirtschaftlichen zuzurechnen sind. Laut Sachverhalt gehen Nutzen und Lasten des Grundstücks erst zum 01.01.2018 über. Damit wird die Gemeinde im Jahr 2017 nicht mehr wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstückes, der Abschluss des Vertrages ist hierfür unerheblich. Die Kosten des notariellen Vertrages sind als Anschaffungsnebenkosten i. S. v. § 38 Absatz 1 SächskomHVO unter den geleisteten Anzahlungen zu erfassen.

Erläuterung zu d) Im Haushaltsjahr 2017 galt als Wertgrenze für GWG i. S. v. § 44 Absatz 5 SächskomHVO ein Betrag von 410 Euro. Es bedarf einer Begründung, warum die Kosten für die Kameratasche und die Ersatzbatterie als Nebenkosten i. S. v. § 38 Absatz 1 SächskomHVO als Zugang zu erfassen sind (sachliche Einheit, bestimmungsgemäßer Gebrauch). Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Anlage zu SächskomHVO (hier: 8 Jahre, Rahmen 6 bis 8 Jahre). *Die Klausur enthält einen Hinweis auf die im Haushaltsjahr 2017 noch geltenden Wertgrenze für GWG.*

Sollte der Prüfling die Regelung des Jahres 2017 nicht anwenden, kann eine Lösung auch dann mit angepasster Punktzahl anerkannt werden, wenn der Prüfling auf die Wertgrenze für 2018 abstellt (800 Euro) und zu dem Ergebnis kommt, dass die Kamera nicht aktivierungsfähig ist und Sofortaufwand darstellt.

Erläuterung zu e) Der Erwerb des Schiebeschildes stellt eine Erweiterung für das Fahrzeug i. S. v. § 38 SächsKomHVO vor. Damit sind die Anschaffungskosten auf das Fahrzeug zu aktivieren. Eine Änderung der Nutzungsdauer ergibt sich daraus nicht. Das Schiebeschild ist mit dem Fahrzeug über die verbleibenden 4 Jahre Nutzungsdauer, beginnend ab Januar 2017, abzuschreiben.



**Teil IV – Wirtschaftslehre**

(25 Punkte)

**(1) Kosten- und Leistungsrechnung**

Ein städtischer Bäderbetrieb gliedert sich in folgende drei Kostenträger:

- Hallenbad
- Solarium
- Sauna.

Der Bäderbetrieb legt den kommunalen Entscheidungsträgern folgende zusammengefasste Betriebsergebnisrechnung des letzten Haushaltsjahres vor:

Alle Werte in €	Hallenbad	Solarium	Sauna	Summe
Gesamtkosten	1.120.000	242.000	174.000	1.536.000
Gesamterlöse	1.120.000	245.000	150.000	1.515.000
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>-24.000</b>	<b>-21.000</b>

Stadtrat Müller schlägt aufgrund der Verlustsituation im Saunabereich vor, diese Leistung zukünftig nicht mehr anzubieten und die Sauna zu schließen. Dadurch wäre der Bäderbetrieb nach seiner Ansicht in der Lage, zukünftig „schwarze Zahlen“ zu schreiben.

1.1

Diskutieren Sie den Standpunkt des Stadtrates Müller aus betriebswirtschaftlicher Sicht, indem Sie folgende zusätzliche Informationen berücksichtigen:

<b>variable Kosten:</b> Hallenbad –	262.000 €
Solarium –	104.200 €
Sauna –	90.000 €

Benutzen Sie für Ihre Argumentation das Schema der Anlage 3!  
(Bitte fehlende Eintragungen fachgerecht ergänzen!)

1.2

Wie viele Saunagäste pro Jahr müssten die Sauna besuchen um bei diesem Kostenträger keinen Verlust zu erzielen, wenn der Preis für einen Saunagang 5,00 € beträgt und dabei variable Kosten in Höhe von 3,00 €/Saunagast entstehen sowie für den Saunabereich fixe Kosten von 45.000,00 €/Jahr zu decken wären.

Gegeben:  $p = 5,00 \text{ €/Saunagast}$

$k_v = 3,00 \text{ €/Saunagast}$

$K_{\text{fix}} = 45.000,00 \text{ €/Jahr}$

Gesucht: Mindestanzahl der Saunagäste → Break-Even-Point

$$BEP = \frac{K_{fix}}{p - k_v} = \frac{45.000,00 \text{ €/Jahr}}{(5,00 - 3,00) \text{ €/Saunagast}} = \mathbf{22.500 \text{ Saunagäste/Jahr}}$$

## (2) Investitionsrechnung

Eine Gemeinde erwirbt aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus ein Mietobjekt, das nach **5 Jahren** weiterveräußert werden soll. Hierüber liegen entsprechende vertragliche Vereinbarungen vor.

Prüfen Sie, ob dieses Vorhaben für die Gemeinde wirtschaftlich vertretbar ist, wenn von folgenden Daten auszugehen ist:

Anschaffungskosten: 650.000,00 €

Mieteinzahlungen: 30.000,00 € im 1. Jahr und dann jährlich um 2.000,00 € steigend

Betriebskosten: 6.000,00 € im 1. Jahr und dann jährlich um 4% steigend

Verkaufserlös: 850.000,00 €

Kalkulationszinssatz: 8%

### Interpretieren Sie Ihr Ergebnis!

Verwenden Sie zur Lösung die finanzwirtschaftliche Tabelle der Anlage 4!

#### 1. Ermittlung der Cashflow's pro Periode:

Periode	Einzahlung [€]	Auszahlung [€]	Cashflow [€]
0		650.000,00	- 650.000,00
1	30.000,00	6.000,00	24.000,00
2	32.000,00	6.240,00	25.760,00
3	34.000,00	6.489,60	27.510,40
4	36.000,00	6.749,18	29.250,82
5	38.000,00 850.000,00	7.019,15	880.980,85

#### 2. Berechnung des Kapitalwertes:

$$C_0 = CF_0 + CF_1 * AbF_1 + CF_2 * AbF_2 + CF_3 * AbF_3 + CF_4 * AbF_4 + CF_5 * AbF_5$$

$$C_0 = - 650.000,00 \text{ €}$$

$$+ 24.000,00 \text{ €} * 0,9259$$

$$+ 25.760,00 \text{ €} * 0,8573$$

$$+ 27.510,40 \text{ €} * 0,7938$$

$$+ 29.250,82 \text{ €} * 0,7350$$

$$+ 880.980,85 \text{ €} * 0,6806$$

$$= \mathbf{37.238,32 \text{ €}} \text{ (KW-Ansatz, CF-Diskontierung, Ergebnis)}$$

Der Kapitalwert von 37.238,32 € bedeutet, dass die Gemeinde nach der Weiterveräußerung des Mietobjektes am Ende der 5. Periode

- ◆ ihre Anschaffungskosten refinanziert,
- ◆ eine 8%ige Verzinsung auf das noch gebundene Kapital der jeweiligen Periode erhält und
- ◆ einen barwertigen Überschuss in Höhe des Kapitalwertes erzielt.

**Fazit: Für die Gemeinde stellt sich der Erwerb des Mietobjektes aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus als eine rentable Investition dar!**

**Anlage 1 - (2 Begriffe / 3 Summenbeträge)**

Alle Werte in €	Hallenbad	Solarium	Sauna	Summe
Erlöse	1.120.000	245.000	150.000	1.515.000
- variable Kosten	262.000	104.200	90.000	456.200
= Deckungsbeitrag	858.000	140.800	60.000	1.058.800
- Fixkosten				1.079.800
= <b>Betriebsergebnis</b>				<b>-21.000</b>

**Fazit:** In der Argumentation sollten folgende Schwerpunkte erkennbar sein:

- ungeeignetes Instrumentarium der Vollkostenrechnung, weil i.d.R. keine verursachungsgerechte Verteilung der Fixkosten (Gemeinkosten) erfolgt,
- Entscheidung ist auf der Basis der Teilkostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung) zu treffen,
- die Meinung des Stadtrates führt daher zu einer Fehlentscheidung, weil mit der Schließung der Sauna deren Deckungsbeitrag von 60.000 € zur Deckung der Fixkosten nicht mehr existiert → Erhöhung des Betriebsverlustes um 60.000 € auf 81.000 €!
- **Der Saunabetrieb ist weiterhin aufrecht zu erhalten!**

**Punkteverteilung/Bewertungsvorschlag:**

Teil I	25 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	25 Punkte
Teil IV	25 Punkten
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte

### Anlage 3

#### Finanzmathematische Tabelle: Abzinsungsfaktoren

n	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%	5,5%	6,0%	7,0%	8,0%	9,0%	10,0%	11,0%	12,0%	15,0%	20,0%	
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9568	0,9524	0,9479	0,9434	0,9346	0,9259	0,9174	0,9091	0,9009	0,8929	0,8696	0,8333	
2	0,9803	0,9707	0,9612	0,9518	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070	0,8985	0,8900	0,8794	0,8673	0,8547	0,8426	0,8316	0,8206	0,7972	0,7561	0,6944
3	0,9706	0,9563	0,9423	0,9286	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638	0,8516	0,8396	0,8163	0,7938	0,7722	0,7513	0,7312	0,7118	0,6875	0,6457	0,5787
4	0,9610	0,9422	0,9238	0,9060	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227	0,8072	0,7921	0,7629	0,7350	0,7084	0,6830	0,6587	0,6355	0,6032	0,5594	0,4823
5	0,9515	0,9283	0,9057	0,8839	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835	0,7651	0,7473	0,7130	0,6806	0,6499	0,6209	0,5935	0,5674	0,5262	0,4719	0,4019
6	0,9420	0,9145	0,8880	0,8623	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462	0,7252	0,7050	0,6663	0,6302	0,5963	0,5645	0,5346	0,5066	0,4572	0,3949	0,3349
7	0,9327	0,9010	0,8706	0,8413	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107	0,6874	0,6651	0,6227	0,5835	0,5470	0,5132	0,4817	0,4523	0,3975	0,3291	0,2791
8	0,9235	0,8877	0,8535	0,8207	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6788	0,6561	0,6274	0,5820	0,5403	0,5019	0,4665	0,4339	0,4039	0,3439	0,2726	0,2326
9	0,9143	0,8746	0,8368	0,8007	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446	0,6176	0,5919	0,5439	0,5002	0,4604	0,4241	0,3909	0,3606	0,2963	0,2219	0,1938
10	0,9053	0,8617	0,8203	0,7812	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139	0,5854	0,5584	0,5083	0,4632	0,4224	0,3855	0,3522	0,3220	0,2547	0,1765	0,1615
11	0,8963	0,8489	0,8043	0,7621	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847	0,5549	0,5268	0,4751	0,4289	0,3875	0,3505	0,3173	0,2875	0,2149	0,1346	0,1346
12	0,8874	0,8364	0,7885	0,7436	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568	0,5260	0,4970	0,4440	0,3971	0,3555	0,3186	0,2858	0,2567	0,1869	0,1122	0,1122
13	0,8787	0,8240	0,7730	0,7254	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303	0,4986	0,4688	0,4150	0,3677	0,3262	0,2897	0,2575	0,2292	0,1625	0,0935	0,0935
14	0,8700	0,8118	0,7579	0,7077	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051	0,4726	0,4423	0,3878	0,3405	0,2992	0,2633	0,2320	0,2046	0,1413	0,0779	0,0779
15	0,8613	0,7999	0,7430	0,6905	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810	0,4479	0,4173	0,3624	0,3152	0,2745	0,2394	0,2090	0,1827	0,1229	0,0649	0,0649
16	0,8528	0,7880	0,7284	0,6736	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581	0,4246	0,3936	0,3387	0,2919	0,2519	0,2176	0,1883	0,1631	0,1069	0,0541	0,0541
17	0,8444	0,7764	0,7142	0,6572	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363	0,4024	0,3714	0,3166	0,2703	0,2311	0,1978	0,1696	0,1456	0,0929	0,0451	0,0451
18	0,8360	0,7649	0,7002	0,6412	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155	0,3815	0,3503	0,2959	0,2502	0,2120	0,1799	0,1528	0,1300	0,0808	0,0376	0,0376
19	0,8277	0,7536	0,6864	0,6255	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957	0,3616	0,3305	0,2765	0,2317	0,1945	0,1635	0,1377	0,1161	0,0703	0,0313	0,0313
20	0,8195	0,7425	0,6730	0,6103	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769	0,3427	0,3118	0,2584	0,2145	0,1784	0,1486	0,1240	0,1037	0,0611	0,0261	0,0261
21	0,8114	0,7315	0,6598	0,5954	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589	0,3249	0,2942	0,2415	0,1987	0,1637	0,1351	0,1117	0,0926	0,0531	0,0217	0,0217
22	0,8034	0,7207	0,6468	0,5809	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418	0,3079	0,2775	0,2257	0,1839	0,1502	0,1228	0,1007	0,0826	0,0462	0,0181	0,0181
23	0,7954	0,7100	0,6342	0,5667	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256	0,2919	0,2618	0,2109	0,1703	0,1378	0,1117	0,0907	0,0738	0,0402	0,0151	0,0151
24	0,7876	0,6995	0,6217	0,5529	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101	0,2767	0,2470	0,1971	0,1577	0,1264	0,1015	0,0817	0,0659	0,0349	0,0126	0,0126
25	0,7798	0,6892	0,6095	0,5394	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953	0,2622	0,2330	0,1842	0,1460	0,1160	0,0923	0,0736	0,0588	0,0304	0,0105	0,0105
26	0,7720	0,6790	0,5976	0,5262	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812	0,2486	0,2198	0,1722	0,1352	0,1064	0,0839	0,0663	0,0525	0,0264	0,0087	0,0087
27	0,7644	0,6690	0,5859	0,5134	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678	0,2356	0,2074	0,1609	0,1252	0,0976	0,0763	0,0597	0,0469	0,0230	0,0073	0,0073
28	0,7568	0,6591	0,5744	0,5009	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551	0,2233	0,1956	0,1504	0,1159	0,0895	0,0693	0,0538	0,0419	0,0200	0,0061	0,0061
29	0,7493	0,6494	0,5631	0,4887	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429	0,2117	0,1846	0,1406	0,1073	0,0822	0,0630	0,0485	0,0374	0,0174	0,0051	0,0051
30	0,7419	0,6398	0,5521	0,4767	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314	0,2006	0,1741	0,1314	0,0994	0,0754	0,0573	0,0437	0,0334	0,0151	0,0042	0,0042